

## Bezirksregierung Köln

**Az.: 300-53.0073/18/9.3.1.30/Od/Ru**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage 98 im Chemiapark Leverkusen der Firma Talke-Emmerich GmbH & Co.KG auf dem Betriebsgelände des Chemieparks Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 206, 207, 208.

Genehmigungsbescheid mit Az. 300-53.0073/18/9.3.1.30/Od/Ru vom 07.01.2022 für die Firma Talke-Emmerich GmbH & Co.KG, Gebäude B9 Chemiapark, 51368 Leverkusen

### Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der **Fa. TALKE-Emmerich GmbH & Co.KG Geb. B9, Chemiapark 51368 Leverkusen** auf Ihren Antrag vom 19.12.2018 die Genehmigung zur Änderung der **Anlage 98** (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m Anhang 2 zur 4.BImSchV und Nr. 4.2 des Anhang 1 zur 4.BImSchV) auf dem Betriebsgelände des Chemieparks Leverkusen, Gebäude C4, C5/1, 51368 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 206, 207, 208 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Verzicht auf alle Lagerkapazitäten im Gebäude B9 im Rahmen der Lagerung nach BImSchG
- Änderung beim Umfang der Stoffe zur Gebindelagerung in der **BE 1** (Gebäude C4, Hochregallager) bei unveränderter Lagerkapazität (Anzahl der Lagerplätze). Die zukünftig gelagerten Stoffe in der BE 1 sind der Tabelle Seite 4-9 bis 4-11 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen zu entnehmen.
- Änderung bei dem Umfang der Stoffe zur Gebindelagerung in der **BE 2** bei gleichzeitiger Erhöhung der technischen Lagerkapazität (Anzahl der Lagerplätze) durch Erweiterung der Lageranlage um die Etagen KG, EG und 1.OG. Die zukünftig gelagerten Stoffe in der BE 2 sind der Tabelle Seite 4-9 bis 4-11 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen zu entnehmen.
- Erweiterung der Anlage 98 um eine Abfüll- und Umfüllanlage (BE 3) für feste Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide (PSB-Abfüllanlage) auf einer Fläche des 2.OG West-Mitte Geb. C5/1 mit einer Menge (Kapazität) von max. 10 Tonnen je Tag.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 63-S1-2019-00007) vom 25.10.2019.
2. die Eignungsfeststellung gemäß §63 WHG für die geänderte Lagerhaltung in den Gebäuden C4 und C 5/1 und die neue Abfüllanlage
3. die Freistellung von der Indirekteinleitergenehmigung gemäß §59 Abs.2 WHG für die Abwässer der o.a. definierten BImSch-Anlage „Anlage 98“ (Lagerung

und Abfüllung in den Gebäuden C4 und C 5/1) vom 04.09.2019 (Az.: 54.1-3.2-(12.0)-1/2 und 1/6)

Die im o.a. Antrag bezeichnete Abwassereinleitung der Firma TALKE-Emmerich GmbH & Co. KG, Chempark Leverkusen, Anlagen Nr. 98 wird gemäß § 59 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG freigestellt.

Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Der o.a. Freistellung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entspricht.

Die o.a. Freistellung ist unter den Einschränkungen der o.a. aufgeführten Erlaubnis nach § 8 WHG gültig bis zum **30.09.2039**.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Auslegung**

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

**25.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Rucman,           Tel. 0221-147-2780, E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de)

Herr Baulig,           Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de)

Frau Kröger,           Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de)

Herr Odenthal,        Tel. 0221-147-2661, E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de)

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_leverkusen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_leverkusen/index.html) verfügbar gemacht.

Köln, den 24.01.2022

Im Auftrag

gez. Rucman